

Bedeutung für die qualitative Entwicklung des Kampfes gegen die Kriminalität und zu ihrer Verhütung. Isolierte Betrachtungsweisen wirken sich schädlich aus. Kasimirtschuk warnt davor und legt dar —

„Das Struktur- und systemgebundene Herangehen als theoretische Betrachtungsweise muß durch die Untersuchung der gesellschaftlichen Wirkung der staatlich-rechtlichen Institute, durch die Klärung der Bedingungen ihres wirksamen Funktionierens, der Übereinstimmung mit den Forderungen der gesellschaftlich-politischen Praxis ergänzt werden.“²⁵

Die Aufdeckung und Bewußtmachung der gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten einschließlich der im Prozeß der gestUscHäftlichen EnLLIIMIII^allI-tretenden Widersprüche bildet eine wichtige Voraussetzung der Wirksamkeit staatlicher Führungstätigkeit; dies gilt nicht zuletzt für das Strafverfahren. Die EntSltung der produktiven Kräfte der Gesellschaft, d. h. primär des Menschen, erfordern die systematische Überwindung aller Rechtsverletzungen. Das Strafverfahren trägt zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins, der schöpferischen Kräfte der Menschen und der sozialistischen Beziehungen zwischen ihnen, gestützt auf die zunehmende Stärke der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und in Auseinandersetzung mit dem Alten und Hemmenden bei. Die Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft zu fördern, bildet ein wichtiges Anliegen des Strafverfahrens und zugleich eine Voraussetzung seiner Wirksamkeit. Je mehr sich die Werkstätten für die sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen auf der Grundlage der wissenschaftlichen Weltanschauung des Marxismus-Leninismus bewußt einsetzen, sich organisieren und praktische Erfahrungen sammeln, um so wirksamer kann das Strafverfahren als eine Form staatlicher Führungstätigkeit sein. Die zielgerichtete Durchführung eines Jecfen^^Strafveffahrens in bewußter Durchsetzung seiner Funktion fördert die Gestaltung des entwickelten ges^6LL Schäftlichen Systems^des Sozialismus. Die Mitarbeiter der Organe der Strafrechtspflege und alle am Strafverfahren Mitwirkenden müssen sich dabei vom Wesen und der Funktion des sozialistischen Staates in der Periode der „Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus als „politische Organisation der Werkstätigen, die unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei die Macht ausüben.“²⁶ leiten lassen.

Die Organe der Strafrechtspflege sichern eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit des „Wäff^ä nrens, wenn sie es als Führungstätigkeit des sozialistischen Staates begreifen, seine Spezifiken beherrschen juncFin ihrer Tätigkeit von der Funktion des soZalTstischen Staates ausdehen. So durchgeführte und verstandene Strafverfahren leisten durch Aufdeckung der den Straftaten zugrunde liegenden Konflikte, durch Festlegung gerechter und angemessener Maßnahmen zu deren Überwindung und durch Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zur Verhütung weiterer Straftaten einen positiven Beitrag zur gesellschaftlichen Gesamtentwicklung. Es gilt wie Walter Ulbricht betonte, „die erzieherische Einflußnahme des Rechts auf die Herausbildung und allgemeine Durchsetzung sozialistischer Moralauffassungen, die mehr und mehr das Denken, Fühlen und Handeln der Menschen bestimmen, zu verwirklichen. Es kommt darauf an, besonders mit Hilfe des Rechts und der Entwicklung des Rechtsbewußtseins solche

25 Kasimirtschuk, Soziologische in: Staat und Recht, 1968, S. 150 ff. (154)

26 Walter Ulbricht, a. a. ÜTTSTSI¹—²⁹